

## Richtlinie der Stadt Schwäbisch Hall zur Förderung von energiesparsamen Haushaltsgeräten

### 1. Zielsetzung/Förderungsziel

Die Stadt Schwäbisch Hall fördert im Rahmen der Klimaschutzkampagne „für ein gutes Klima - Schwäbisch Hall“ den Erwerb von energiesparsamen, großen Haushaltsgeräten.

Ziel des Förderprogramms ist es, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß durch die Reduzierung des Verbrauchs an elektrischer Energie in privaten Haushalten zu minimieren. Ein komplett mit Altgeräten ausgestatteter Haushalt verbraucht im Durchschnitt doppelt so viel Strom wie einer, der nur auf Spargeräte setzt. Maßgeblich dafür ist der Energieverbrauch großer Haushaltsgeräte wie z.B. Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner und Geschirrspülmaschinen.

Das Förderprogramm „energiesparende Haushaltsgeräte“ soll die Entscheidung zum Austausch von alten, energieintensiven großen Haushaltsgeräten bei den Bürgerinnen und Bürgern erleichtern und so den breiten Einsatz umweltschonender Techniken ermöglichen.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Austausch eines alten Haushaltsgeräts durch den Kauf eines neuen Haushaltsgeräts der Energieklasse A+++.

Haushaltsgeräte im Sinne der Förderung sind:

- Kühl- und Gefriergeräte
- Geschirrspülmaschinen
- Waschmaschinen
- Wäschetrockner.

### 3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen ab 18 Jahren mit Erstwohnsitz in Schwäbisch Hall.

### 4. Voraussetzungen der Förderung

4.1 Antragsteller und Empfänger der Förderung ist der Eigentümer des Fördergegenstands.

4.2 Die Förderung ist auf maximal ein energiesparendes Haushaltsgerät pro Haushalt begrenzt.

4.3 Die Förderung wird für Haushaltsgeräte gewährt, die zwischen den 01.03.2018 und den 30.11.2019 ausgetauscht werden.

4.4 Das zu fördernde Haushaltsgerät muss in einem Einzelhandelsgeschäft im Verwaltungsgebiet der Stadt Schwäbisch Hall erworben worden sein.

4.5 Fördervoraussetzung ist eine fachgerechte Entsorgung des Altgerätes durch den Einzelhandel bzw. Entsorgungszentren oder Wertstoffhöfe. Die Bestätigung einer fachgerechten Entsorgung ist unabdingbare Voraussetzung für eine Förderung.

4.6 Die Förderung wird nur für den Tausch von Haushaltsgeräten gewährt, die mindestens 10 Jahre alt sind. Das Alter des Altgeräts muss bei Antragstellung nachgewiesen werden (z.B. Foto des Typenschildes oder alte Rechnung).

4.7 Bei Kühl- und Gefriergeräten darf der Nutzinhalt des neuen Haushaltsgerätes maximal so groß sein, wie beim Altgerät.

## **5. Hohe der Förderung:**

5.1 Für den Austausch eines Haushaltsgeräts durch den Kauf eines neuen Haushaltsgeräts der Energieklasse A+++ wird einen Zuschuss in Höhe von 50 Euro gewährt.

5.2 Das Förderprogramm ist mit einem begrenzten Fördertopf ausgestattet. Nach Ausschöpfung der jährlich vorgesehenen Fördermittel können keine weiteren Anträge bewilligt werden. Über die Förderanträge entscheidet das Energie- und Klimaschutzmanagement der Stadt Schwäbisch Hall auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Ein rechtlicher Anspruch auf einer Förderung besteht nicht.

## **6. Antragstellung**

Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss bis spätestens drei Monate nach dem Tausch des Altgeräts bei der Stadtverwaltung Schwäbisch Hall, Stabsstelle Energie- und Klimaschutzmanagement, gestellt werden. Eine Antragstellung ist jeweils bis zum 30.11. des Förderjahrs möglich (30.11.2018 und 30.11.2019). Dem Förderantrag sind folgende Angaben beizufügen:

- Ein Nachweis über den Kauf des neuen energiesparsamen Austauschgeräts.
- Ein Nachweis über eine fachgerechte Entsorgung des Altgerätes (Formular ist dem Förderantrag beigelegt).
- Ein Nachweis über das Alter des Altgerätes (z.B. Foto des Typenschildes oder alte Rechnung).

## **7. Rückzahlungsverpflichtung**

Der Förderbetrag ist vom Antragstellenden unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Förderbetrag ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn das geförderte Haushaltsgerät innerhalb von zwölf Monaten nach Kauf weiterverkauft wurde oder an den Händler zurückgegeben und der Kaufpreis erstattet wurde.

## **8. Sonstige Regelungen**

Eine Haftung der Stadt Schwäbisch Hall im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die Stadt Schwäbisch Hall behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.

## **9. Ansprechpartner**

Anträge und Informationen zur Förderung erhalten Sie unter [www.schwaebischhall.de/energiefresser](http://www.schwaebischhall.de/energiefresser) oder bei der Stadt Schwäbisch Hall – Energie und Klimaschutzmanagement, Telefon: 0791 751-320 E-Mail: [klimaschutz@schwaebischhall.de](mailto:klimaschutz@schwaebischhall.de)

Schwäbisch Hall, 21.01.2018